

Abstimmung

24. September 2017

kantonschwyz 

Erläuterungen

-
1. Aufhebung des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung
 2. Kündigung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen
-

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Erläuterungen	5 – 11
1. Aufhebung des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung	5
1.1 Übersicht und Abstimmungsfrage	5
1.2 Weitere Erläuterungen	6 – 8
2. Kündigung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen	9
2.1 Übersicht und Abstimmungsfrage	9
2.2 Ausgangslage	10
2.3 Kündigung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen	11
Wortlaut der Vorlagen	12 – 13
Empfehlungen an die Stimmberechtigten	16

Abstimmung vom 24. September 2017

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Kantonsrat und Regierungsrat unterbreiten Ihnen für die Abstimmung vom 24. September 2017 zwei kantonale Vorlagen:

Aufhebung des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung

Das kantonale Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung soll im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014–2017 aufgehoben werden. Gestützt auf dieses Gesetz werden für bestimmte Personengruppen nicht rückzahlbare, kantonale Mietzinszuschüsse gewährt. Um Härtefälle abzufedern, ist eine Übergangsfrist von vier Jahren vorgesehen. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 31. Mai 2017 der Aufhebung des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung mit 47 zu 43 Stimmen zugestimmt.

Kündigung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

Die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen soll gekündigt werden. Die Beiträge an Kultureinrichtungen in den Kantonen Zürich und Luzern in Höhe von jährlich rund 1.8 Mio. Franken sollen zukünftig statt aus dem ordentlichen Staatshaushalt neu aus Mitteln des Lotteriefonds bestritten werden. Damit wird der Staatshaushalt entlastet, ohne dass die Beiträge an die Kultureinrichtungen gekürzt werden. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 31. Mai 2017 der Kündigung mit 55 zu 38 Stimmen zugestimmt.

Schwyz, im Juli 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Othmar Reichmuth
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

1. Aufhebung des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung

1.1 Übersicht und Abstimmungsfrage

Der Kanton fördert, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 12. September 1991 (KWEF, SRSZ 390.100), den Bau von zinsgünstigen Wohnungen und den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, insbesondere von selbstgenutztem Wohneigentum. Er ergänzt die dafür vorgesehenen Massnahmen des Bundes nach dem Bundesgesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843). Die kantonale Förderung umfasst Mietzinszuschüsse in der Höhe von 0.6% der Anlagekosten der dem WEG unterstellten Wohnobjekte für Betagte, Invalide und Pflegebedürftige sowie für Personen, die in Ausbildung stehen, in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen.

Per Ende 2001 wurde das Förderprogramm vom Bund eingestellt. Fälle, an die bereits Leistungen zugesichert wurden, sind davon nicht betroffen. Die maximale Laufzeit, die zum Bezug der Beiträge berechtigt, ist auf 25 Jahre beschränkt. Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014–2017 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat vorgeschlagen, das kantonale Gesetz mit einer vierjährigen Übergangsfrist vorzeitig aufzuheben.

Die zukünftige Förderung des preisgünstigen Wohnraums soll sich auf die Schaffung von entsprechenden raumplanerischen Rahmenbedingungen für Bezirke und Gemeinden konzentrieren und nicht länger aktiv und monetär durch den Kanton erfolgen. Durch die Verschiebung der entsprechenden Ermächtigungsnorm vom KWEF ins Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG; SRSZ 400.100) wird den Gemeinden weiterhin die Kompetenz eingeräumt, selbst Leistungen zur Wohnbau- und Eigentumsförderung einzuführen und insbesondere den Erwerb von Land für den Wohnungsbau zu verbilligen.

Die Vorlage bezweckt im Wesentlichen, den Kantonshaushalt um rund 130 000 Franken zu entlasten und gleichzeitig die Gemeindeautonomie zu sichern.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 31. Mai 2017 der Aufhebung des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung mit 47 zu 43 Stimmen zugestimmt. Der Regierungsrat und der Kantonsrat beantragen darum, das Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung aufzuheben.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Kantonsratsbeschluss vom 31. Mai 2017 über die Aufhebung des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung annehmen?

1.2 Weitere Erläuterungen

Ausgangslage

In Ergänzung zu den bundesrechtlichen Leistungen zur Wohnbau- und Eigentumsförderung bestehen die Leistungen des Kantons in jährlichen, nicht rückzahlbaren Beiträgen in der Höhe von 0.6% der vom Bund anerkannten Anlagekosten des jeweiligen Objekts. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, um den Anspruch auf Zusatzverbilligungen geltend zu machen:

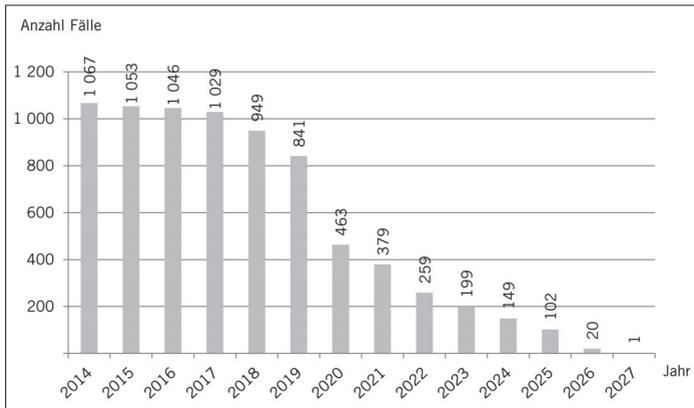
- Das steuerbare Einkommen gemäss direkter Bundessteuer von sämtlichen im selben Haushalt lebenden Personen darf zusammen nicht mehr als 50 000 Franken betragen.
- Das Reinvermögen von sämtlichen im selben Haushalt lebenden Personen darf zusammen nicht mehr als 144 000 Franken betragen.
- Die Wohnung darf höchstens ein Zimmer mehr als Bewohner aufweisen.

Empfänger der Leistungen sind ausschliesslich Betagte (Personen mit Anspruch auf eine AHV-Rente), Invalide (Personen mit einem Anspruch auf eine Invalidenrente von mindestens 50%), Pflegebedürftige (Personen, die für ihre Pflege dauernd auf die Hilfe Dritter und auf baulich geeignete Wohnungen angewiesen sind), Pflegepersonal (Personen, die zur dauernden Hauspflege mit Betagten, Behinderten oder Pflegebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt oder in einer diesen zur Verfügung gestellten Wohnung leben) sowie Personen in Ausbildung (Absolvierende einer Berufslehre, Fortbildungsschule, höheren Schule, Universität oder Hochschule etc., sofern dies die hauptsächliche Tätigkeit darstellt).

Kontinuierlicher Auslauf der Fälle

Bis 31. Dezember 2027 laufen sämtliche Fälle von Gesetzes wegen kontinuierlich aus, was in der folgenden Übersicht dargestellt wird. Anzumerken ist, dass die tatsächliche Anzahl der Anspruchsberechtigten weit unter den aktiven Fällen liegt. Grund hierfür ist, dass lediglich eine Minderheit der Personen in subventionierten Wohnungen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und somit tatsächlich anspruchsberechtigt ist. So wurden beispielsweise im Jahre 2016 lediglich bei 145 von den möglichen 1046 Fällen Zusatzverbilligungen geleistet.

Erläuterungen



Rückgang der Beiträge

Seit der Revision des KWEG im Jahre 2005 wurden die folgenden Beiträge zugesichert:

Jahr	Anspruchsberechtigte Fälle	Ausbezahlte Beiträge in Fr.
2005	506	1 125 901.95
2006	303	647 498.60
2007	262	512 394.60
2008	220	371 697.45
2009	189	318 929.00
2010	175	259 403.40
2011	167	267 758.70
2012	163	245 880.00
2013	156	211 647.60
2014	151	231 513.45
2015	149	207 949.00
2016	145	206 545.30

Erläuterungen

Auswirkungen der Aufhebung auf die Leistungsbezüger

Durch die Aufhebung des KWEG fällt der jährliche Beitrag des Kantons in der Höhe von 0.6% der Anlagekosten des jeweiligen Objekts gänzlich weg. Aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen wird der Bund seinen Beitrag ebenfalls um 0.6% kürzen, da der Kanton keinen mindestens gleich hohen Beitrag mehr leistet. Die aktuelle Subventionierung von insgesamt 2.4% halbiert sich mit der Aufhebung des Gesetzes somit auf 1.2%, wobei je 0.6% auf Bund und Kanton fallen.

Übergangsbestimmung

Personen, die zum Zeitpunkt der Aufhebung des KWEG einen rechtmässigen Anspruch auf die Ausrichtung der kantonalen Beiträge haben, erhalten diese Leistungen weiterhin während einer vierjährigen Übergangsfrist. Diese Regelung sorgt dafür, dass der Vertrauensschutz der Bezugsberechtigten gewährleistet wird.

Finanzielle Auswirkungen

Der Regierungsrat geht – nach Ablauf der vierjährigen Übergangsfrist – von einer kumulierten Entlastungswirkung von geschätzten 130 000 Franken aus. Aufgrund von Fluktuationen in den berechtigten Mietwohnungen kann über den Zeitpunkt der wegfallenden Beiträge jedoch keine verbindliche Aussage gemacht werden.

2. Kündigung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

2.1 Übersicht und Abstimmungsfrage

Der Kanton Schwyz leistet seit dem 1. Januar 2010 Beiträge an die überregionalen Kultureinrichtungen der Kantone Zürich und Luzern. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Anzahl der Besucherinnen und Besucher aus dem Kanton Schwyz. Die kantonalen Aufwendungen in den bisherigen jeweils für drei Jahre geltenden Abrechnungsperioden betragen zwischen 1.8 und 2.1 Mio. Franken. Aktuell liegen diese bei jährlich rund 1.8 Mio. Franken.

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014–2017 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat ein Massnahmenpaket von Aufgabenverzicht, Leistungsreduktionen und Lastenverschiebungen vorgelegt. Als eine der Massnahmen schlug er vor, die Leistungen im Bereich Kulturlastenausgleich künftig aus Mitteln des Lotteriefonds statt aus dem allgemeinen Staatshaushalt zu begleichen. Um dies zu ermöglichen, ist ein Austritt aus der Kulturlastenvereinbarung auf den nächsten ordentlichen Kündigungstermin per Ende 2021 erforderlich.

Mit der Kündigung der Kulturlastenvereinbarung fällt die gesetzliche Verpflichtung des Kantons zum finanziellen Ausgleich der überregionalen Kulturlasten weg. Er kann somit seine Erfolgsrechnung in der Grössenordnung von rund 1.8 Mio. Franken jährlich entlasten. Stattdessen will der Regierungsrat freiwillig Beiträge in bisheriger Höhe aus den Mitteln des Lotteriefonds an die beiden Standortkantone Zürich und Luzern leisten.

Der Kantonsrat hat die Kündigung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen mit 55 zu 38 Stimmen verabschiedet. Zusammen mit dem Regierungsrat empfiehlt er, die Vorlage anzunehmen.

Abstimmungsfrage

Wollen Sie den Kantonsratsbeschluss vom 31. Mai 2017 betreffend Kündigung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen annehmen?

2.2 Ausgangslage

Der Kanton Schwyz ist mit Beschluss des Kantonsrats vom 16. März 2005 der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003, Kulturlastenvereinbarung, SRSZ 671.120.1, beigetreten. Er leistet seit dem Jahr 2010 auf den Besucherzahlen basierende Beiträge an die grossen Kulturhäuser in den Kantonen Zürich (Opernhaus, Schauspielhaus und Tonhalle) und Luzern (Kultur- und Kongresszentrum Luzern, Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester).

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2014–2017 hat der Regierungsrat beschlossen, mittels Aufgabenverzichtes bzw. Leistungsreduktionen nach Möglichkeiten zur Entlastung der Erfolgsrechnung des Kantons zu suchen. So sollen die Leistungen im Bereich Kulturlastenausgleich nach erfolgter Kündigung der Vereinbarung künftig mit freiwilligen Beiträgen in bisheriger Höhe aus den Mitteln des Lotteriefonds an die beiden Standortkantone Zürich und Luzern entrichtet werden.

Der nicht zweckgebundene Lotteriefonds weist mit einem aktuellen Bestand von rund 15.4 Mio. Franken solide Reserven auf. Somit kann zumindest für die nächsten zehn Jahre die Finanzierung aus Mitteln des Lotteriefonds sichergestellt werden und gleichzeitig die bisherige Praxis der Lotteriegeld-Verwendung weitergeführt werden.

2.3 Kündigung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

Um die Finanzierung der Aufwendungen für die Kulturlastenvereinbarung künftig aus Mitteln des Lotteriefonds leisten zu können, muss die Kulturlastenvereinbarung gekündigt werden. Lotterien sind gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, SR 935.51, zur Erfüllung öffentlichrechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen nicht bewilligungsfähig bzw. verstossen gegen das allgemeine Lotterieverbot. Dies hat zur Konsequenz, dass die Gelder aus den kantonalen Lotteriefonds ebenfalls nicht zur Erfüllung öffentlichrechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen der Kantone verwendet werden dürfen.

Da sich die Kulturlastenvereinbarung auf ein verbindliches Konkordat stützt, steht das Bundesrecht einem Beitrag aus dem Lotteriefonds grundsätzlich entgegen. Möglich bleiben jedoch freiwillige Beiträge an (auch ausserkantonale) Kulturinstitutionen.

In Anbetracht dieser rechtlichen Ausgangslage hat die Stimmbevölkerung vorliegend über den formellen Austritt bzw. die Aufkündigung der Kulturlastenvereinbarung auf den nächstmöglichen Termin (Ende Dezember 2021) zu befinden. Anstelle der bisher vertraglich geregelten finanziellen Abgeltungen sollen neu ab 2022 durch den Kanton Schwyz freiwillige Beiträge geleistet werden. Beispiele aus anderen Kantonen zeigen, dass eine solche Finanzierung möglich ist und sich bewährt hat.

Kantonsratsbeschluss über die Aufhebung des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung

(Vom 31. Mai 2017)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 12. September 1991¹ wird aufgehoben.

II.

Übergangsbestimmung zur Aufhebung vom 31. Mai 2017

Wer eine Zusicherung auf Zusatzverbilligung II nach bisherigem Recht besitzt und im Zeitpunkt der Aufhebung des Gesetzes kantonale Leistungen bezieht, hat Anspruch auf Ausrichtung der Zusatzverbilligung II um weitere vier Jahre, solange die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 27 bis 28 der Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz 30. November 1981² erfüllt sind.

III.

Das Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987³ wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 3 (neu)

³ Die Gemeinden können Leistungen zur Wohnbau- und Eigentumsförderung einführen und insbesondere den Erwerb von Land für den Wohnungsbau verbilligen.

IV.

- ¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.
- ² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.
- ³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Christoph Räber
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ SRSZ 390.100.

² SR 843.1.

³ SRSZ 400.100.

Kantonsratsbeschluss betreffend Kündigung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

(Vom 31. Mai 2017)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 49 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung vom 24. November 2010¹ und Art. 15 der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003², nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Schwyz kündigt die Vereinbarung per 31. Dezember 2021.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. Er wird im Amtsblatt publiziert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Christoph Räber

Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ SRSZ 100.100.

² SRSZ 671.120.1.

Empfehlungen an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten am 24. September 2017 wie folgt zu stimmen:

- Ja zur Aufhebung des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung
- Ja zur Kündigung der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen